

**Bündnis für Gerechtigkeit - WV/Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
(BfG-WV/GRÜNE)**  
Stadtratsfraktion Weißenfels

---

Büro des Stadtrates  
der Stadt Weißenfels

Frau Anja Bechmann  
Markt 1  
06667 Weißenfels



Fraktionsvorsitzende  
Monika Zwirnmann  
Thomas – Mann – Straße 13  
06667 Weißenfels  
Tel. 0163/9651941  
Mail: M.Zwirnmann@web.de  
WSF, der 11. 02. 2019

**Antrag der Fraktion Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE für den Stadtrat am 07.  
03. 2019**

**Betr.: Geänderte Beschlussempfehlung zu CDU/FDP Antrag über Verwendung  
von Mitteln aus dem Vergleich für ein Quartiermanagement**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Anlehnung an die geänderte Beschlussempfehlung im letzten Sozialausschuss  
bittet die Fraktion um Abstimmung über zwei weitere ergänzende Beschlüsse:

3. Die Verwendung von Mitteln aus dem Abwasservergleich (LG Halle, Az 5 O  
217/12, SR Beschluss v. 25. 01. 2018) gemäß o. g. CDU/FDP – Antrag ist rechtlich  
nicht zulässig und scheidet damit für die künftige Finanzierung eines  
Quartiermanagements oder bezüglich Finanzierung einer Beteiligung fachkundiger  
Dritter in einer Arbeitsgruppe für Gemeinwesenarbeit aus.

4. Die neu zu gründende AG wird sich zunächst über den bisher seit der Eröffnung  
des Neustadtbüros erreichten Zuspruch informieren bzw. die erreichten Ergebnisse  
bei den benannten Zielgruppen bewerten und dem Stadtrat darüber unterrichten.  
Sollte sich ein Handlungsbedarf für soziale Leistungen ergeben, ist festzustellen, ob  
es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt WSF handelt.

Erläuterung/Begründung:

Der Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport (SA) hat richtig erkannt, dass  
die Vorstellungen darüber, was genau unter einem Quartiersmanagement verstanden  
werden soll, noch viel zu unbestimmt sind, so dass die Einsetzung einer  
Arbeitsgruppe zunächst erst einmal plausibel erscheint (geänderte  
Beschlussempfehlung des SA Pkt. 1 und 2). Darüber hinaus gibt es rechtliche  
Bedenken (siehe Stellungnahme der Verwaltung). Nach dem Wortlaut des Vergleichs  
dürfen Mittel ausschließlich für „gemeinnützige, nachhaltige und investive Zwecke“

außerhalb der Pflichtaufgaben der Stadt verwendet werden. Für das Betreiben eines Quartiersmanagements werden jedoch die laufenden Unterhaltungskosten, insbesondere die Personalkosten, alle anderen Ausgaben überwiegen. Die Verwendung von Mitteln aus dem Vergleich, wie es der CDU/FDP – Antrag vorsieht, stellt somit eine erhebliche Vertragsverletzung/Rechtsbruch dar und scheidet damit von vornherein aus. Vertragswidrig wäre auch, dass davon möglicherweise private Betreiber/Sozialdienstleister usw. (bisher undefiniert als Übernahme durch potentielle Träger, Leistungserbringer, Sozialträger oder der Einsatz fachkundiger Dritter bezeichnet) finanziert werden sollen.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Neustadtbüro zeigen leider in eine ganz andere Richtung. Die Akzeptanz durch die im wesentlichen im CDU/FDP Antrag angesprochene Zielgruppe geht gegen Null. Selbst für Alteingesessene ist das Neustadtbüro nur eine Erleichterung um sich den Weg ins Bürgerbüro in der Klosterstraße zu ersparen. Die bisher mit der Eröffnung des Neustadtbüros in die Öffentlichkeit projizierte Darstellung eines für die gesamte Neustadt zutreffenden sozialen Problemviertels hat den meisten Bewohnern mehr geschadet als genutzt. Eine neue Arbeitsgruppe sollte daher zunächst die bisherigen Ergebnisse auswerten, insbesondere die Erreichbarkeit der Zielgruppen:

- zeitweilig in WSF tätige Arbeitnehmer aus Nicht EU Staaten
- zeitweilig in WSF tätige Arbeitnehmer aus EU Staaten
- ansässige Flüchtlinge
- ansässige Familien mit Migrationshintergrund

Sollte sich ein Handlungsbedarf ergeben, so ist durch die AG zu bestimmen ob es sich um Aufgaben der Wirtschaft handelt oder um Pflichtaufgaben der Stadt WSF. Sollte es sich nach Haushalts- bzw. Kommunalrecht, auch nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht, um Pflichtaufgaben der Kommune handeln, sind die möglichen Kosten bzw. die Finanzierbarkeit für den laufenden Haushalt und künftige Haushalte der Stadt WSF abzuschätzen.

Der bisher von der Verwaltung eingeschlagene Weg, die Neustadt durch Schaffung von Lichtpunkten auf investiven Weg aufzuwerten (Kulturelles Jugend – und Freizeitzentrum) und nur dafür Mittel aus dem Vergleich vorzuhalten, hält unsere Fraktion weiterhin für zielführend. Selbstverständlich dürfte dabei sein, dass diese Mittel mit Hilfe von Förderprogrammen so weit als irgend-möglich aufgestockt werden.



Monika Zwirnmann

Fraktionsvorsitzende BfG/GRÜNE

Zugehörige Anlage:

Sitzungsvorlage 001/2018 vom 08. 01. 2018 und Beschlussfassung im SR am 25. 01. 2018 (Seite 1 - 5)

**Sitzungsvorlage 001/2018**

**öffentlich**

**TOP: Gerichtlicher Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreits Stadt Weißenfels ./ aqua consult Ingenieur GmbH (Beklagte zu 1), Stadtwerke Weißenfels GmbH (Beklagte zu 2), Fleischwerk Weißenfels GmbH (Beklagte zu 3) vom 07.12.2017 (5. Zivilkammer des Landgerichts Halle, Az. 5 O 217/12)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	22.01.2018	
Stadtrat	25.01.2018	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

I.

Wie in der Vergangenheit wiederholt berichtet, erhebt die Stadt Weißenfels seit 2011 gegen die im Betreff genannten Beklagten Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der dem früheren Zweckverband für Abwasserbeseitigung Weißenfels (ZAW) durch gravierend erhöhte Abwasserabgabe für die Veranlagungsjahre 2006 – 2011 entstanden ist und den über Umlagen im Wesentlichen die Stadt zu tragen hatte. Der ZAW und die heutige Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) hatten die Stadt deshalb ermächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, nachdem außergerichtliche Vergleichsgespräche gescheitert waren.

Nach ersten mündlichen Verhandlungen vor der Einzelrichterin im Jahr 2013 und vor der Kammer 2015 und nachdem alle Parteien Privatgutachten vorgelegt hatten, hat die Kammer 2017 in mehreren meist ganztägigen Verhandlungen etliche Zeugen vernommen. Die Beweisaufnahme ist noch nicht abgeschlossen. Bei streitiger Fortsetzung des Rechtsstreits hält die Kammer ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 07.12.2017 weitere Vernehmungen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich, was den Prozess allein in der ersten Instanz um mehrere Jahre, mit entsprechenden Kosten für alle Parteien, verlängern dürfte. Das Gericht hat deshalb – auch in Würdigung der bisherigen Beweisergebnisse – seit Sommer 2017 ernsthaft empfohlen, den Streit gütlich beizulegen.

Aufgrund dieser Anregungen haben – unter steter Begleitung auch durch das Gericht – schließlich alle Parteien in einer Art mediativen Verständigung die Bereitschaft signalisiert, sich mit ganz unterschiedlichen Beiträgen an einem teilweisen Entgegenkommen zu beteiligen. Das mündete schließlich in den in einem weiteren Gütegespräch mit dem Gericht am 07.12.2017 gemeinsam verhandelten und sodann in öffentlicher Sitzung unter allseitigem Widerrufsvorbehalt protokollierten Vergleich unter Beteiligung der insoweit dem Vergleich beitretenden Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG (Grundbesitz KG) und der AöR (vgl. **Anlage**). Danach sind, soweit die bis zum 09.03.2018 eingeräumten Widerrufsrechte nicht ausgeübt werden, von den Parteien die folgenden Leistungen zu erbringen:

1. Die Beklagte zu 1) zahlt an die Stadt unter der Voraussetzung, dass der von ihr zu leistende Betrag ausschließlich für außerhalb der Pflichtaufgaben der Stadt liegende, gemeinnützige, nachhaltige und investive Zwecke im Bereich der Stadt Weißenfels eingesetzt wird, bis zum 31.03.2018 einen Betrag von € 300.000.

2. Die Beklagte zu 2) macht ihre Mitwirkung an dem Vergleich ebenfalls davon abhängig, dass der von ihr zu leistende Betrag außerhalb der Pflichtaufgaben der Stadt ausschließlich für gemeinnützige, nachhaltige und investive Zwecke im Stadtgebiet eingesetzt wird. Mit dieser Zweckbindung zahlt sie an die Stadt insgesamt € 2.200.000 in zwei Teilbeträge zu je € 1.100.000 bis zum 31.03. bzw. 31.12.2018.
3. Die Beklagte zu 3) knüpft ihre Bereitschaft, an dem Vergleich mitzuwirken, daran, dass der von ihr zu leistende Betrag außerhalb der Pflichtaufgaben der Stadt zielgerichtet und ausschließlich für gemeinnützige, nachhaltige und investive Zwecke im Bereich des Stadtteils „Neustadt“ eingesetzt wird. Unter dieser Bedingung zahlt sie an die Stadt € 1.500.000, die in zwei Teilbeträgen zu je € 750.000 bis zum 31.03. bzw. 31.12.2018 zu leisten sind.
4. Die dem Vergleich beitretende Tönnies Grundbesitz GmbH Co. KG verpflichtet sich mit dem näheren Inhalt der Anlage 1 zu dem gerichtlichen Vergleich (vgl. **Anlage**), der Stadt die darin bezeichneten Flurstücke der Flur 4 von Weißenfels zu übertragen.
5. Im Gegenzug erklären Stadt und AöR in dem unter IV. des Vergleiches niedergelegten Umfang die Abgeltung der streitgegenständlichen Ansprüche gegenüber der jeweiligen Beklagten und stimmen der Beschränkung der Haftung jeder Beklagten bzw. der beigetretenen Grundbesitz KG auf den Umfang der vorstehenden Leistungen zu. Zugleich wird festgehalten, dass auch Ansprüche der Beklagten bzw. der Grundbesitz KG im sachlichen Zusammenhang des Rechtsstreites nicht in Betracht kommen.

Zur Kostentragung ist zwischen den Gerichts- und den außergerichtlichen, d.h. insbesondere den Anwalts- und Gutachterkosten jeder Partei zu differenzieren. Von den Gerichtskosten trägt die Stadt die Hälfte. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten gibt es für keine Seite eine Erstattung; diese trägt jede Partei selbst.

Der Widerrufsvorbehalt bis zum 09.03.2018 gibt jeder Partei Gelegenheit, erforderliche Gremienentscheidungen einzuholen.

Für jede Partei dieses Streites gilt angesichts des vorstehend niedergelegten Kompromisses, dass die Kosten bei einer streitigen Fortsetzung ohne weiteres außer Verhältnis zu jedem etwa weitergehenden Vorteil geraten können, den die Stadt oder eine andere Partei in der Hauptsache nach Jahren aus einem letztinstanzlichen Endurteil erlangen könnte.

Hauptausschuss wie Stadtrat werden um zustimmende Beschlussfassung gebeten.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jeder Stadträtin/jedem Stadtrat obliegt, eigenständig zu hinterfragen und zu prüfen, ob für ihn/sie möglicherweise ein individuelles Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 1 KVG LSA besteht. Das ist dann der Fall, wenn durch die zu treffende Entscheidung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil anzunehmen ist. Wer annehmen muss, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, hat dies unaufgefordert der zuständigen Stelle vorher anzuzeigen (§ 33 Abs. 4 KVG LSA).

Darüber hinaus gilt, dass gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA diejenigen Stadträte einem Mitwirkungsverbot unterliegen, die gegen Entgelt bei einer juristischen Person beschäftigt sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist allein der Geschäftsführer der Stadtwerke Weißenfels GmbH, Herr Ekkart Günther, von einem Mitwirkungsverbot betroffen.

Diejenigen Stadträte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Vergleich im Aufsichtsrat und/oder Verwaltungsrat einer beteiligten juristischen Person tätig sind, unterliegen keinem Mitwirkungsverbot in Bezug auf die juristische Person oder das Gremium, für das sie tätig sind. Das KVG LSA beschreibt insoweit:

„Das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, die Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an.“

Die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Hauptsatzung. Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA.

Risch  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels stimmt dem am 07.12.2017 zur Beendigung des Rechtsstreits der Stadt Weißenfels ./. aqua consult Ingenieurgesellschaft mbH u.a. (LG Halle, Az. 5 O 217/12) protokollierten gerichtlichen Vergleichs gemäß Anlage zu. Der Stadtrat weist den Oberbürgermeister an, von dem unter VI. des Vergleichs eingeräumten Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen.

---

Risch  
Oberbürgermeister

**Anlagen**

Protokoll des Landgericht Halle

Anlage zum Protokoll des Landgericht Halle- gerichtlicher Vergleich nebst Anlagen